

## Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Geschichte
2. Komplexität des Schutzauftrages
3. § 1666 BGB, § 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII
4. §§ 1666 BGB / Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
5. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

### 1. Geschichte

Das SGB VIII wurde mit dem KICK (= Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) im Oktober 2005 umfangreich verändert. Die jugendhilferechtlichen Aufgaben zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung (§§ 8a, 42 SGB VIII) wurden neu gefasst und gestärkt.

Mit der (im Juni 2008 vom Bundestag beschlossenen) Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (1) wurde das Vormundschaftsgericht aufgelöst, dessen Kinder und Jugendliche betreffenden Aufgaben dem (sog. großen) Familiengericht übertragen und das familiengerichtliche Verfahren grundsätzlich neu geregelt. Das am 01.09.2009 in Kraft getretene FamG enthält im 1. Buch allgemeine Vorschriften für alle im FamFG genannten Verfahren (es ersetzt §§ 1 - 34 FGG), im 2. Buch das Verfahren in Familiensachen ( §§ 11 – 270 FamFG), u.a. die Kindschaftssachen.

Einige Regelungen des neuen Gesetzes, z.B.

- § 155 FamFG (Vorrang und Beschleunigungsgebot bei Kindschaftssachen, u.a. auch bei Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls),
- § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung, zu dem das persönliche Erscheinen der Eltern verbindlich angeordnet werden soll),
- § 158 FamFG (die Präzisierung der Voraussetzungen für die Bestellung eines Interessenvertreters des Kindes in Kindschaftssachen, u.a. in Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB; sog. Verfahrensbeistand ).

wurden bereits im April 2008 gemeinsam mit der **Neufassung des § 1666 BGB** durch das „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vorgezogen.

(1) FGG-RG / FamFG, vgl. BT-Drucks.16/6308; 16/9733

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

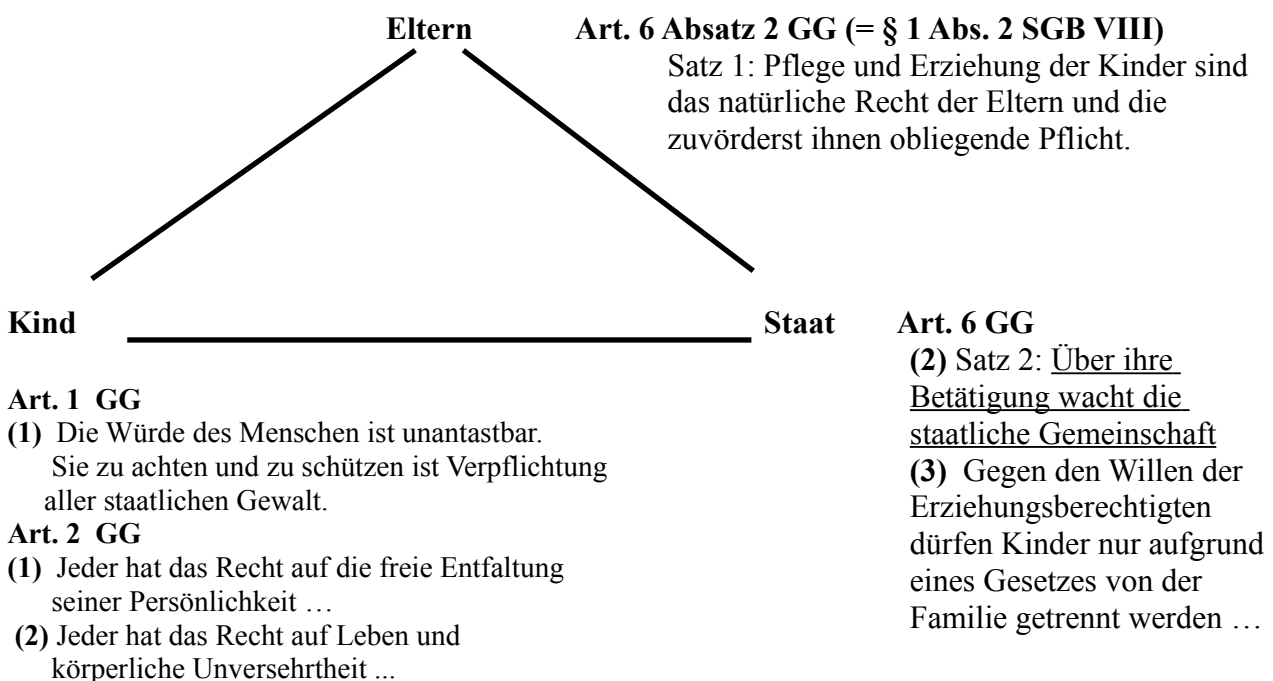
## 2. Komplexität des Schutzauftrags

Ausgangspunkt der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist aber die grundgesetzliche Regelung zur Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat wie sie in Art. 6 II GG festgelegt ist.

Art. 6 II S. 1 GG formuliert das Elterngrundrecht *und*

Art. 6 II S.2 GG setzt diesem Elternrecht eine Schranke. Es formuliert das so genannte staatliche Wächteramt. Dieses verpflichtet den Staat – zum Schutz der Grundrechte von Kindern aus Art. 1 und Art. 2 GG- über die Betätigung der Eltern zu wachen und bei einer Gefahr für das Kindeswohl mit den erforderlichen Maßnahmen einzuschreiten.

Spannungsverhältnis: Minderjährige - Eltern – Staat



**Fachkräfte Sozialer Arbeit bewegen sich beim Kinderschutz in diesem Spannungsfeld.**

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

### 3. § 1666 BGB, § 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII

Das Jugendamt (in Zusammenarbeit mit den freien Trägern) und das Familiengericht sind beim Kinderschutz gegenseitig aufeinander angewiesen. Sie bilden eine Verantwortungsgemeinschaft.

Ein Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs.2 S.1 GG) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts und zwar auf der Grundlage des § 1666 BGB.

§ 8a SGB VIII normiert den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung.

Reicht die Zeit nicht, um das Familiengericht einzuschalten, so muss das Jugendamt vorläufig aus eigener Macht handeln und das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen, §§ 8a Abs. 3 S.2, 42 SGB VIII.

### 4. §§ 1666 BGB / Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das staatliche Wächteramt wird vor allem durch den zivilrechtlichen Kinderschutz – der Befugnis des Gerichts, gemäß §§ 1666, 1666a BGB in das elterliche Sorgerecht einzugreifen konkretisiert.

§ 1666 Absatz 1:

*Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*

#### 4.1. Kindeswohlgefährdung

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, die körperlichen, seelischen oder geistigen Bedürfnisse eines Kindes in einem solchen Maße bedrohende Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (2).

Eine Gefährdung nach § 1666 BGB liegt damit erst vor, wenn die durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete Sorge besteht, dass eine für das Kind oder den Jugendlichen nachteilige (Krisen) Situation bei ausbleibender Intervention gegenwärtig oder zumindest unmittelbar zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung oder Schädigung ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führt (3).

Das ist insbesondere bei extremer Vernachlässigung, Misshandlungen und (insbes. sexuellem) Missbrauch der Fall (4).

Seit 2008 wird aber im § 1666 BGB auf eine Auflistung einzelner Gefährdungslagen verzichtet.

(2) so seit BGH FamRZ 1956, S.350 = NJW 1956, S. 1434

(3) OLG Celle, FamRZ 2003, S.1490

(4) vgl. Trenczek, FK - SGB VIII, Anhang zu § 50 SGB VIII, Rdnr.39, 6. Aufl. 2009

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

## 4.2. Mangelnder Wille oder mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr

Im Hinblick auf das Unvermögen („Versagen“) der Sorgerechtsinhaber ist mit der Neufassung des § 1666 Abs.1 BGB darauf verzichtet worden, ausdrücklich an ein elterliches Fehlverhalten in der Vergangenheit anzuknüpfen (5). Der Eingriff in das Sorgerecht ist nur zulässig, wenn die Eltern künftig nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden.

- Liegen beide Tatbestandsvoraussetzungen vor, kann das Familiengericht (insbesondere) die in § 1666 Abs. 3 und Abs. 4 BGB genannten Maßnahmen beschließen.  
Es kann u.a. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen (§ 1666 III Nr.6 SGB VIII). Damit sind die Eltern in den Bereichen, die Ihnen entzogen wurden, nicht mehr befugt Entscheidungen für Ihr Kind zu treffen. Als Ersatz bekommt das Kind einen Vormund (bei vollständigem Entzug) oder eine/einen Pfleger (bei Teilentzug).
- § 1666a BGB verdeutlicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in zwei Richtungen, nämlich für die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie (Abs.1) und für die Entziehung der gesamten Personensorge (Abs.2).

## 5. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

### 5.1. Gefährdungseinschätzung

§ 8a I S. 1 SGB VIII:

*Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** abzuschätzen.*

Mit der Formulierung „Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ und „gewichtige Anhaltspunkte“ verwendet der Gesetzgeber unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Konkretisierung bedürfen.

#### 5.1.1. Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist nach ganz überwiegender Ansicht in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Generalklausel des zivilrechtlichen Kindesschutzes des § 1666 BGB zu verstehen und auszulegen (6); siehe Punkt 4.1..

(5) vgl. Trenczek, 2008, S. 126 ff

(6) so z.B. Wiesner u.a. 2006 § 8a Rz. 14..

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

### 5.1.2. gewichtige Anhaltspunkte

Werden dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bekannt, hat es diese zunächst zu bewerten. Satz 1 beschränkt die Pflicht zum Tätigwerden nur auf die Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten (7).

Das sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmenden Vermutungen für eine Gefährdung. Das Tatbestandsmerkmal „gewichtig“ ist aber nur begrenzt juristisch auszulegen, hier sind sozialwissenschaftlichen Erklärungen hinzuzunehmen. Voraussetzung ist danach, dass die Hinweise in ihrer Zusammenschau nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von gewissem Gewicht und im Jugendamt tatsächlich angekommen sind (8).

Beispielsweise stellt die Mitteilung einer Hebamme oder eines Kinderarztes zu einer Unterernährung des Kindes oder Depression der Mutter regelmäßig einen gewichtigen Anhaltspunkt dar. Die isolierte Mitteilung eines Nachbarn über „schreiende Kleinkinder“ verdichten sich hingegen häufig erst durch weitere Erkenntnisse zu einem gewichtigen Anhaltspunkt. (9)

### 5.1.3 Gefährdungseinschätzung im Fachteam

Sind dem Jugendamt derartige gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt geworden, so ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Eine Risikoabschätzung im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im Fachteam war bislang (bis Okt. 2005) gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Nur für das Hilfeplanverfahren sah § 36 Abs. 2 SGB VIII bereits vor, dass die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist.

Durch die Festlegung dieses fachlichen Mindeststandards in § 8a Abs. 1 SGB VIII soll das Verfahren in Fällen der drohenden Kindeswohlgefährdung qualifiziert werden. Eine effektive Hilfestellung in Fällen der (vermuteten) Kindeswohlgefährdung setzt den Austausch der involvierten Fachkräfte voraus.

Bei der Risikoabschätzung ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII daher auch der Austausch über Sozialdaten möglich, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Wenn allerdings Daten an eine Person übermittelt werden sollen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Daten nach § 64 Abs. 2a SGB VIII vorher zu anonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Dies ist dann zu beachten, wenn die Daten an eine externe Person weitergegeben werden sollen, wie etwa Ärzte, Psychotherapeuten o.ä..

(7) Mörsberger, Jamt 2008, S.248

(8) Trenczek 2008, S. 148

(9) Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 8a SGB VIII, Rdnr. 12, 6. Auflage, 2009

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

## 5.2 Einbeziehung der Beteiligten im Familiensystem

§ 8a I S. 2 SGB VIII:

*Dabei (Abschätzung des Gefährdungsrisikos) sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

Bei der Risikoabschätzung sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche grundsätzlich einzubeziehen. Für den Regelfall wird damit festgelegt, dass die Sachverhaltsaufklärung nicht an den Betroffenen vorbei bzw. hinter ihrem Rücken erfolgt, sondern im Zusammenwirken mit ihnen.

Auch dieser Grundsatz spiegelt sich in den datenschutzrechtlichen Regelungen wider: Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Daten nach § 62 Abs.3 Nr. 2d SGB VIII nur dann erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber für die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei einer frühzeitigen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten eine (weitere) Gefährdung des Kindes zu befürchten ist. Dies ist vor allem bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch des Kindes zu prüfen.

Kinder und Jugendliche sind nach Alter, Entwicklungsstand sowie gegenwärtige Verfassung mit einzubeziehen (10).

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist regelmäßig zu prüfen, ob ein Hausbesuch angezeigt erscheint. Bei Hinweisen auf eine akute Gefährdung wird er häufig das Mittel der Wahl sein (11).

## 5.3. Das Angebot von Hilfen

§ 8a Abs.1 S.3 SGB VIII

*Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

Damit betont § 8a SGB VIII, dass die freiwillige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen (insbesondere Hilfen gem. §§ 27 ff SGB VIII) nach wie vor Vorrang vor Eingriffen in das Elternrecht hat.

(10) Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 8a SGB VIII, Rdnr. 24, 6. Auflage, 2009

(11) Deutscher Städtetag JAmt 200, S. 231 ff; LJA BY Jugendhilfe 2006, S. 146 ff

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

Diese Verpflichtung des Jugendamts war zwar vor Einführung des § 8a SGB VIII im Gesetz nicht explizit geregelt, selbstverständlich hatte das Jugendamt aufgrund seiner Aufgaben aus dem SGB VIII aber auch zuvor zu prüfen, ob zur Sicherstellung des Wohls eines Minderjährigen Hilfen erforderlich und geeignet waren und hatte diese Hilfen ggf. auch anzubieten. Insofern findet sich an diesem Punkt lediglich eine Klarstellung dessen, was fachliche Standards auch zuvor verlangten.

#### 5.4. Schutzauftrag bei Trägern von Einrichtungen und Diensten

§ 8a II SGB VIII:

*In Vereinbarungen mit den **Trägern von Einrichtungen und Diensten**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit **erfahrene Fachkraft** hinzuziehen.*

*Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*

Der Programmsatz, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII), ist an alle Akteure, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, gerichtet.

Das Gesetz kann jedoch nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar verpflichten (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Daher überträgt § 8a II S. 1 SGB VIII den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Träger der freien Jugendhilfe in die Pflicht zu nehmen.

##### 5.4.1. Adressaten der Vereinbarung

Die Träger der freien Jugendhilfe sind nur auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne dieser Vorschrift verpflichtet und auch nur im Rahmen der dort getroffenen Regelungen.

Für andere Personen oder Institutionen als die in § 8a Abs. 2 SGB VIII angesprochenen (Träger von Einrichtungen und Diensten, die Aufgaben nach dem SGB VIII erbringen), ergeben sich aus § 8a SGB VIII keinerlei Verpflichtungen.

So sind z.B. Dienste und Einrichtungen, die auf der Grundlage anderer Gesetze tätig werden wie etwa Suchtberatungsstellen oder Pflegedienste, aber auch Ärzte, Krankenschwestern oder andere Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich oder auch Schulen nicht zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Jugendämtern oder zur Meldung von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des SGB VIII verpflichtet.

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

Da diese Personen bzw. die bei den Trägern beschäftigten Fachkräfte allerdings eine Garantenstellung für konkrete Minderjährige haben können, für die sie tätig werden, kann sich daraus eine Garantenpflicht zu Schutzmaßnahmen für ein gefährdetes Kind oder einen gefährdeten Jugendlichen ergeben. Dies ist aber eine strafrechtliche Frage, die im Einzelfall zu klären ist und in keinem Zusammenhang zu § 8a SGB VIII steht.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung liegt dann vor, wenn es sich um einen rechtsfähigen Träger von Einrichtungen und Diensten handelt und dieser Leistungen nach dem SGB VIII erbringt. Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um einen (anerkannten) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 oder um einen privat-gewerblichen Träger handelt.

Träger von Einrichtungen sind diejenigen, die Leistungen nach § 78 a SGB VIII erbringen, Träger von Diensten, die Leistungen nach den §§ 13, 14, 16, 17, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 35a SGB VIII erbringen.

#### 5.4.2. Erfahrene Fachkräfte

Fachkräfte bei Leistungserbringern helfen in vielfältiger Weise und mit unterschiedlicher Professionalität. Sie sind aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung häufig nicht (ausreichend) qualifiziert, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, die dahinter liegenden Problemlagen zu diagnostizieren, mit den Beteiligten im Familiensystem mit den Erkenntnissen ins Gespräch zu gehen und letztlich die notwendigen Schlüsse für die weitere Hilfe zu ziehen (12)

Damit sie das Potenzial ihrer Hilfebeziehung im Kinderschutz entfalten können, bedürfen sie **fachkundiger Beratung**. Allein das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung allerdings qualifiziert den Umgang mit (vermeintlich) gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht (13).

Deshalb schreibt Abs. 2 Satz 1 vor, dass eine „insoweit erfahrene“ Fachkraft hinzuzuziehen ist. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist dabei Beraterin für die Fachkraft, die mit den Eltern, dem Kind, Jugendlichen etc. arbeitet.

§ 8a Abs. 2 SGB VIII geht davon aus, dass eine „**insoweit**“, also im Einzelfall für den jeweiligen Hilfekontext sowie die spezielle Gefährdungssituation „erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird. Bspw können gefordert sein spezielle Kenntnisse zur Hilfe für suchtkranke Eltern, zu anderen psychischen Erkrankungen von Eltern, zur Eltern-Kind-Interaktion im Säuglingsalter, zu Jugenddelinquenz, zu sexuellem Missbrauch etc.(14)

(12) Vgl. Meysen, FK-SGB, § 8a SGB VIII, Rdnr. 40, 6. Auflage, 2009

(13) Vgl. Meysen, FK-SGB, § 8a SGB VIII, Rdnr. 18 ff, 6. Auflage, 2009

(14) Vgl. Meysen, FK-SGB, § 8a SGB VIII, Rdnr. 40, 6. Auflage, 2009

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.



Das **Anforderungsprofil „insoweit erfahrener Fachkräfte“** beinhaltet (Slüter JAmt 2007, 515):

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung;
- Kenntnis der Dynamiken von Gewalt gegen Kinder sowohl in den familiären Beziehungen als auch in den Hilfebeziehungen;
- Einschätzungsfähigkeit zu Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten;
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen;
- Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können;
- notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten;
- Kenntnisse über die Hilfesysteme (zB Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule);
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können;
- persönliche Belastbarkeit;
- kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion.

#### **5.4.3. Eigene Hilfezugänge nutzen / Jugendamt informieren, falls Hilfe nicht ausreichend**

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind stets auch Hinweise auf einen Hilfebedarf.

Die o.g. Gefährdungseinschätzung beim Leistungserbringer beinhaltet daher immer auch die Frage, ob die eigene Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls beitragen kann.

Reichen die eigenen Möglichkeiten der Hilfe beim freien Träger aus, sind sie den Personensorge- und Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung anzubieten.

Ergibt sich im Kontakt mit der Familie und nach den Einschätzungen aus der Fachberatung, dass die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen erforderlich erscheint, ist es Aufgabe der Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten den Beteiligten zu helfen Zugang zu der benötigten Hilfe zu finden, evt. auch Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt abzubauen.

Reichen die eigene Hilfe und ggf. weitere bisher in Anspruch genommene Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, haben die Fachkräfte des Leistungserbringers die Pflicht, das Jugendamt zu informieren, § 8a Abs.2, S.2 SGB VIII.

#### **5.4.4. § 8a SGB VIII – Garantenpflicht für Mitarbeiter freier Träger ?**

Der eigentliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung leitet sich im SGB VIII aus dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 ab, der als Generalnorm für die gesamte Jugendhilfe – auch für die leistungserbringenden Träger - ihren Auftrag definiert, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag.

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

Durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Absatz 2 verpflichtet sich der leistungserbringende Träger zur Einhaltung dieser definierten Verfahrensstandards.

In einer ggf. juristischen Beurteilung eines „pflichtgemäßen“ oder „pflichtwidrigen“ Verhaltens einer Fachkraft oder eines Trägers wird es zukünftig von Bedeutung und damit Gegenstand der Überprüfung sein, ob die Verfahrensstandards aus der Vereinbarung eingehalten worden sind. Insofern lässt sich rechtssystematisch ableiten, dass eine Fachkraft ihren Handlungspflichten dann gerecht geworden ist, wenn sie verfahrensgemäß gehandelt hat.

Das entspricht dem für die ASD-Kräfte analog geltenden Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Im Umkehrschluss bedeutet es, dass wenn im Fall einer massiven Schädigung oder gar Todes des Kindes festgestellt wird, dass

- grob fahrlässig erkennbare gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unbeachtet oder bei der Risikoabschätzung unberücksichtigt geblieben sind und/oder
- identifizierbare Verfahrensverstöße vorliegen (z. B. keine gemeinsame Risikoabschätzung/ keine Information an das Jugendamt)

durch die bei ihrer Einhaltung, das Eintreten des Ereignisses hätte (sicher!) verhindert werden können, dieses für die Fachkraft und ggf. für weitere handelnde Personen des Trägers zu straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Das könnte z. B. dann der Fall sein, wenn im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ein eindeutiger Kontroll- und Schutzplan vereinbart worden ist, der festlegt, dass die Familienhelferin zu gewährleisten hat, dass die Mutter das Kind wöchentlich beim Kinderarzt vorstellt und die Familienhelferin einen Termin, bzw. die Kontrolle, unterlässt, was zur Folge hat, dass das Kind Schaden nimmt.

## 5.5. Anrufung des Familiengerichts

§ 8a III SGB VIII:

*Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

### 5.5.1. Aufgaben des Jugendamtes

Die Regelungen zum Vorgehen bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt finden ihre Fortsetzung in § 8a Abs. 3 SGB VIII.

Absatz 3 verpflichtet das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält.

Dies betrifft zunächst korrespondierend mit dem früheren § 50 Abs. 3 SGB VIII den Fall, dass das Jugendamt zu der Einschätzung gekommen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung droht, die Personensorgeberechtigten aber entweder nicht zur Inanspruchnahme geeigneter und notwendiger Hilfen bereit sind, oder die Hilfen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend erscheinen.

Eine Pflicht zur Information des Gerichts besteht allerdings nun darüber hinaus ausdrücklich auch dann, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Zuvor enthielt das Gesetz keine Aussagen oder Maßgaben zu dem Prozess der Informationsgewinnung und Risikoabwägung als Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts.

Das Jugendamt hat mit der Neuregelung aber keine neuen, eigenständigen Rechtspositionen zur Informationsgewinnung erlangt. Ihm werden keine Zwangsmittel eingeräumt, mit denen die Eltern zur Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos verpflichtet werden können. § 8a SGB VIII beinhaltet also keine Befugnisnorm, auf deren Grundlage durch das Jugendamt gegen den Willen der Personensorgeberechtigten etwa Hausbesuche durchgesetzt werden könnten, noch verpflichtet die Vorschrift die betroffenen Familien dazu, dem Jugendamt Auskünfte zu geben.

Dies beruht darauf, dass in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle der gelingende Aufbau einer Vertrauensbeziehung konstitutive Voraussetzung für effektiven Kinderschutz ist. Zwang und Kontrolle dagegen bewirken zumeist Rückzug und Geheimhaltung auf Seiten der Betroffenen (15).

Eingriffe in Elternrechte bleiben nach wie vor dem Familiengericht vorbehalten.

Allerdings soll vermieden werden, dass durch die Ablehnung der Mitwirkung seitens der Eltern die Aufklärung verhindert wird und eine rechtzeitige Intervention für den Fall, dass das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist, blockiert wird.

Durch die ausdrückliche Regelung, dass das Familiengericht auch zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung angerufen werden kann, soll Unsicherheiten in der Praxis begegnet werden.

In der Vergangenheit sahen sich die Jugendämter teilweise erst dann als befugt an, das Gericht anzurufen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung selbst nachweisen konnten.

(15) Vgl. Meysen, u.a. FK-SGB VIII, § 8a , Rdnr. 49

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

Ein Dissens im Hinblick auf die Eingriffsvoraussetzungen hat weitreichende Folgen: Hält nämlich das Gericht — im Gegensatz zum Jugendamt — eine Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB nicht für erforderlich, so bleibt das Kind vielleicht ohne Schutz, da die Kooperationsbereitschaft der Eltern angesichts des „Gesichtsverlustes“ des Jugendamts nun endgültig zum Erliegen kommt. Dem Jugendamt sind aber bei einer Weigerung der Eltern die Hände gebunden sind, Hilfe zu leisten. (16)

### 5.5.2. Inobhutnahme Absatz 3 Satz 2

Gemäß § 42 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 SGB VIII kommt eine Inobhutnahme nur in Betracht,

- wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet,
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefährdung nicht widersprechen, oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Das Jugendamt ist damit zum Eingriff in die elterliche Sorge der Personensorgeberechtigten nur ermächtigt, wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen ein Abwarten der familiengerichtlichen Entscheidung nicht erlaubt. In Anbetracht der Möglichkeiten einer Eilentscheidung des Familiengerichts und des gerichtlichen Bereitschaftsdienstes wird somit eine Inobhutnahme nur in besonders akuten Gefährdungssituationen in Betracht kommen (17), u.a. wenn sich das Familiengericht trotz Eilbedürftigkeit nicht zu einer Entscheidung durchringt oder kein Bereitschaftsdienst vorhanden ist.

§ 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII dient somit nur der Einordnung der Inobhutnahme in den Gesamtkontext des Schutzauftrages.

### 5.6. Einschaltung anderer Stellen – Absatz 4 SGB VIII

*Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

(16) Vgl. Meysen, u.a. FK-SGB VIII, § 8a , Rdnr. 52 ff

(17) Vgl. Trenczek, FK-SGB VIII, § 42, Rdnr. 12 ff

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.

Medizinische Versorgung, die Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleistungsträger, insbesondere Eingliederungshilfen bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach SGB XII oder Grundsicherungsleistungen nach SGB II, oder ein Einschreiten der Polizei als Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörde etwa unter Anwendung unmittelbaren Zwangs (vgl. § 42 Absatz 6) gehören nicht zu den Aufgaben von Jugendamt und Gericht.

Vielmehr liegt auch die Inanspruchnahme Dritter, z.B. anderer Sozialleistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei, in der Verantwortung der Personensorge- und Erziehungsberechtigten, deren Recht und Pflicht die Gewährleistung des Kindeswohls ist (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).

Hält das Jugendamt eine solche Unterstützung zum Wohl des Kindes für erforderlich, hat es bei den Personensorgeberechtigten bzw. bei dem Kind oder Jugendlichen auf die Inanspruchnahme der Unterstützung der anderen Stellen hinzuwirken.

Liegt im Sinne des Gefahrenabwehrrechts „Gefahr im Verzug“ vor und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so ist das Jugendamt verpflichtet selbst die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen einzuschalten.

Hier ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen Stellen erforderlich.

So leistet die Polizei Unterstützung auf der Suche nach nicht auffindbaren (potenziell) gefährdeten Kindern und Jugendlichen und kann helfen wenn Fachkräfte des Jugendamtes eine für notwendig gehaltene sofortige medizinische Versorgung auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchsetzen müssen. (18)

(18) Vgl. Meysen, FK – SGB VIII, § 8a, Rdnr.64 ff

\* Die Verf. ist Juristin, Pädagogin und Geschäftsführende Gesellschafterin der future Kinder- und Jugendhilfe GmbH. Sie arbeitet als Lehrbeauftragte für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Fachhochschule RWL und an der Fachhochschule Dortmund.